

## Konkordate und interkantonale Verwaltungsvereinbarungen

### 1. Begriffe

Die Begriffe Staatsvertrag, Konkordat, Vereinbarung usw. werden von der Praxis auswechselbar verwendet. Konkordat gilt im allgemeinen als Oberbegriff für Verträge zwischen Kantonen. Daneben gibt es aber auch Verträge mit dem Ausland und mit dem Bund, für welche "Staatsvertrag" bezeichnender ist. Immer geht es um Verträge des öffentlichen Rechts (Kantone können auch privatrechtliche Verträge abschliessen.) Nicht als Konkordate werden die Verträge betrachtet, bei denen der Bund Vertragspartner ist (Hilfskonstruktionen).

In der Schweiz weniger häufig als in Deutschland sind die Verwaltungsvereinbarungen. Auch diese sind Konkordate. Sie werden von den Regierungen (manchmal auch von Beamten) für Verwaltungsmaterien abgeschlossen.

Gegenrechtserklärungen haben ebenfalls Vertragscharakter. Sie kommen besonders im Steuerrecht vor. (Zwei Regierungen erklären, gestützt auf ihre Steuergesetzgebung, dass sie Angehörige des andern Kantons für eine bestimmte Materie nicht zur Besteuerung heranziehen.)

Es gibt in der Schweiz auch viele vereinbarungsähnliche Gebilde. So etwa Musterreglemente und Empfehlungen, welche von Regierungs- und vor allem Beamtenkonferenzen ausgearbeitet werden.

### 2. Gegenstände

Ende 1980 hatte die "Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit" in Solothurn 311 geltende interkantonale Verträge erfasst. Der älteste davon stammte aus dem Jahr 1828 (Organisation des Bistums Basel). Das typische Konkordat behandelt Gegenstände der Gesetzgebung, des Territoriums (Grenzverträge) oder der Errichtung gemeinsamer Werke. Im Vordergrund stehen dabei ziffernmässig die Bereiche Erziehung, Kultur und Kirche mit etwa 28% sowie Wirtschaft (inkl. Jagd und Fischerei) mit etwa 16%. Etwas anders als früher steht heute das regionale Konkordat im Vordergrund. Es gibt davon ca. zehnmal mehr als überregionale Verträge.

Nicht selten sind Verträge, welche Werke oder Kommissionen errichten, von denen dann wieder direkt Rechtsnormen oder Verwaltungsakte erlassen werden.

Bundesrechtliche Schranken (BV 7/1) des kantonalen Vertragsrechts sind Bündnisse und Verträge politischen Inhalts.

### 3. Rechtsgeltung

Nach schweizerischer Doktrin gehen interkantonale Vereinbarungen dem kantonalen Recht vor, müssen jedoch dem Bundesrecht weichen. So absolut lässt sich das heute allerdings nicht mehr sagen. Eine Verwaltungsvereinbarung würde heute eventuell nicht mehr als etwa einer kantonalen Verfassung vorgehend betrachtet. Wenn sich daraus bisher nicht Probleme ergeben haben, dann wohl deshalb, weil die meisten Verträge -heute- jederzeit kündbar sind, und weil sie sich an das gegebene Recht zu halten pflegen.

Bei den rechtssetzenden Verträgen pflegt man unmittelbar, also direkt anwendbare, und mittelbar rechtssetzende Vereinbarungen (z.B. Schulkonkordat) zu unterscheiden.

### 4. Formales

Die Abschlusskompetenz ist in den Kantonen unterschiedlich organisiert. In zwanzig Kantonen unterstehen die Konkordate, welche vom Parlament genehmigt werden, dem fakultativen oder obligatorischen Referendum.

Je mehr Beteiligte ein Konkordat hat, desto seltener ist die Ausfertigung eines unterzeichneten Dokumentes. Die Regel ist die Notifikation des Zustimmungsbeschlusses an eine Sammelstelle (z.B. IKS-Konkordat; anders etwa bei der Loterie Romande, wo der Vertrag zur Unterschrift zirkuliert).

Die Publikationspraxis der Kantone und des Bundes ist sehr unterschiedlich. Es gibt Verträge, besonders Verwaltungsvereinbarungen, welche in den kantonalen Rechtssammlungen überhaupt nicht, oder nicht überall, publiziert werden. Der Bund druckt in der Gesetzesammlung im allgemeinen jene Konkordate ab, die praktisch überregionalen Charakter haben. Am unübersichtlichsten ist die Situation bei halböffentlichen Verträgen mit Bundesbeteiligung (z.B. Schweizerische Informatikkonferenz) und bei den Erlassen von Konkordatsbehörden.